

NEUE GRENZEN

NEW FRONTIERS

Herausgegeben von / Edited by

Lénárd Darázs
Eszter Cs. Herger
Éva Jakab
Krisztina Karsai
László Imre Komlósi



NEUE GRENZEN

Humboldt-Kolleg Budapest 2018

NEW FRONTIERS

Humboldt Kolleg Budapest 2018

NEUE GRENZEN

Humboldt-Kolleg Budapest 2018

NEW FRONTIERS

Humboldt Kolleg Budapest 2018

Herausgegeben von / Edited by

Lénárd Darázs

Eszter Cs. Herger

Éva Jakab

Krisztina Karsai

László Imre Komlósi

Gondolat Kiadó

Budapest, 2021

Sonderheft der *Humboldt-Nachrichten* – Zeitschrift
des Humboldt-Vereins Ungarn Nr. 39/2020



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Humboldt-Nachrichten – Zeitschrift des Humboldt-Vereins Ungarn
ISSN 1416 9363

Herausgeber
Eszter Cs. Herger
Éva Jakab

Redakteur Emeritus
János Fischer

Redaktionsbeirat
Kálmán Kovács
Katalin Mády
György Németh
László Nyúl

Redaktionsadresse
H-7622 Pécs, 48-as tér 1.
Tel.: +36-30-2829654
E-mail: mail@humboldt.hu

www.gondolatkiado.hu
facebook.com/gondolat

Copyright © Authors, 2021

ISBN 978 963 556 120 9

Inhalt / Contents

ÉVA JAKAB Vorwort / Preface	9
SEKTION I / SECTION I	
<i>László Imre Komlósi</i>	
WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION UND GESELLSCHAFTLICHER DISKURS IM DIGITALEN ZEITALTER / SCIENCE COMMUNICATION AND SOCIAL DISCOURSE IN THE DIGITAL AGE	
JUDIT BARANYINÉ KÓCZY Impact of Emerging Disciplines on Social Discourse: The Case of Cultural Linguistics	13
GYÖRGY CSEPELI Human Being 2.0, Industrial Revolution 4.0	27
ANDRÁS KERTÉSZ A Note on Legitimization Strategies and Circular Argumentation in Linguistics	33
LÁSZLÓ IMRE KOMLÓSI Novel Aspects of Social Cognition, Social Discourse and Digital Education	44
CSABA PLÉH Changing Media and Changing Rhetorics in Science Communication	56
SÁRA SIMON #RareDisease and Information Acquisition Process in the World of Digital Healthcare: A Big Data-based Analysis on Twitter in the Context of Rare Diseases and E-patients	65

SEKTION II / SECTION II

Éva Jakab • Eszter Cs. Herger

RECHTSGESCHICHTE – RÖMISCHES RECHT / LEGAL
HISTORY – ROMAN LAW

GÁBOR HAMZA

Der Allgemeine Teil des Privatrechts (Zivilrechts) und die Tradition
des römischen Rechts 81

JOSÉ-DOMINGO RODRÍGUEZ MARTÍN

Textual Evidences of the Executive Legal Effects of a ‘καθάπερ ἐκ δίκης’
Formula in Early Roman Egypt 89

GIORGI KHUBUA

Religion und Recht in der postsäkularen Gesellschaft 105

MARKUS STEPPAN

Die „unscharfe“ Grenze des Eigentumsrechts anhand eines
Agrarrechtlichen Beispiels 112

NORBERT POZSONYI

Alltäglicher Rechtsstreit zwischen Eigentümer und Wohnrechtsinhaber:
Exegese zu D. 8,2,41 pr. (Scaev. 1 resp.) 121

BÉLA P. SZABÓ

Grenzenlose (Rechts)Wissenschaft in der frühen Neuzeit:
Ungarnstämmige Juristen im Dienste von Städten in Deutschland
in den 17–18. Jahrhunderten 130

EMESE ÚJVÁRI

Die Grenzen der magistratischen Haftung für die Vormundsbestellung 145

SEKTION III / SECTION III

Lénárd Darázs

PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT / PRIVATE
AND ECONOMIC LAW

KATI CSERES

The Active and Responsible Consumer in EU Law 171

MÓNIKA JÓZON

Looking Beyond the Rules: The Difficult Marriage Between
EU Unfair Contract Terms Law and Member States Private Law 187

TIBOR NOCHTA

Über das Vertragsrisiko 200

KRISZTINA ROZSNYAI

Zur Neuaustarierung des Verhältnisses von Zivilprozessrecht und
Verwaltungsprozessrecht in Ungarn 209

RITA SIMON

Rechtsschutz bei Massenschäden in den Visegrad 4 Staaten – sind bessere
Durchsetzungsmechanismen erreichbar? 222

LAJOS VÉKÁS

Über das europäische Verbrauchervertragsrecht und die
Herausforderungen bei der Umsetzung 233

SEKTION IV / SECTION IV

Krisztina Karsai

STRAFRECHT / CRIMINAL LAW

EDUARDO DEMETRIO CRESPO

Metamorphose des rechtsstaatlichen Strafrechts 249

ANDOR GÁL

Die neuen Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:
Über die Verstärkung des Phänomens der Vorverlagerung im ungarischen
Strafrecht 265

JUDIT JACSÓ Gedanken über die neue Betrugsrichtlinie der Europäischen Union (1371/2017) aus dem Blickwinkel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung	280
ERZSÉBET MOLNÁR Strafrechtliche Verantwortung ohne Grenzen: Der dogmatische Charakter der Führungsverantwortung im ungarischen Strafrechtssystem	297
STEFANO RUGGERI <i>Nulla coactio sine lege</i> in Transnational Evidence Law	312
KURT SCHMOLLER „Schlepperei“ (Einschleusen von Ausländern) als kriminelle Handlung	330
ARNDT SINN Grenzen des Strafrechts	348
LIANE WÖRNER Der „Strafanspruch“ im 21. Jahrhundert – ein Plädoyer für beobachtende Strafrechtsvergleichung	358
Autorenverzeichnis / Contributors	371

Die Grenzen der magistratischen Haftung für die Vormundsbestellung

EMESE ÚJVÁRI

EINFÜHRUNG

Die allgemeine privatrechtliche Haftung der (ehemaligen) Magistrate¹ für die Schäden, die sie Privatpersonen zugefügt haben, ist in der Literatur umstritten.² Es gibt aber einen gut umgrenzbaren Aufgabenkreis der Magistrate, nämlich die Vormundsbestellung (*datio tutoris*), mit der sich zahlreiche Quellen beschäftigen, die bezeugen, dass bestimmte Magistrate, insbesondere die Munizipalmagistrate (*magistratus municipales*) dafür hafteten, wenn sie ungeeignete Vormünder für ein Mündel bestellt hatten, bzw. keine geeignete Sicherheitsleistung bei der *datio tutoris* von den Vormündern verlangt hatten, und sie dadurch dem Mündel – mittelbar – Schäden verursachten. Die Voraussetzungen – oder aus anderer Hinsicht betrachtet – die Grenzen dieser Haftung werden in Rahmen des folgenden Beitrages näher untersucht.

¹ Der Begriff von Magistrat (*magistratus*) bezieht sich in dieser Abhandlung nicht nur auf die durch die Volksversammlung oder durch den Senat gewählten Beamten, sondern (insbesondere bezüglich der Kaiserzeit) gehören die staatlichen und örtlichen Beamten im Römischen Reich in weiterem Sinn zu diesem Begriff.

² Es gibt in der Literatur mehrere gegenüberstehende Standpunkte bezüglich der Haftung der Magistrate für die Schäden, die sie Privatpersonen zugefügt haben, bzw. für ihre Delikte. Theodor Mommsen vertritt den Standpunkt, dass die Privatpersonen diejenigen Magistrate hätten belangen können, die ihre Rechte verletztten. Er hält dabei die Magistrate mit *imperium* und die Magistrate mit *potestas* auseinander: Die Ersteren hätten erst nach dem Ablauf ihrer Amtszeit – gegen ihren Willen – belangt werden dürfen. Gegen die Letzteren hätte man aber auch während ihrer Amtszeit eine Klage erhalten können, es sei bei ihnen aber auch häufiger vorgekommen, dass der Prozess lieber auf die Zeit nach ihrer Amtszeit verschoben worden sei, damit sie durch den Prozess nicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten entzogen worden seien. Vgl. Mommsen 1887, 698–708. Kunkels Meinung nach beruhe sich aber Mommsens Annahme, dass die Privatpersonen, denen die Magistrate Schäden verursachten, sie nach ihrer Amtszeit in Rahmen eines Privatverfahrens verklagen konnten, nur auf einer Äußerung von Cicero (Caec. 18) und mangels der diesbezüglichen Quellen, könne diese Annahme nicht bestätigt werden. Vgl. Kunkel und Wittmann 1995, 265–272. Éva Jakab folgert aus den einschlägigen Quellen, dass die Privatpersonen die Magistrate oft hätten belangen können, wenn die Magistrate ihnen rechtswidrig Schäden zugefügt hätten. (Vgl. Jakab Éva, Immunitás? Az állam kárfelelősségének történeti gyökereihez. [Manuskript], Vielen Dank der Verfasserin für die Zurverfügungstellung des Manuskripts.) Zum Thema siehe auch Bajánházy 2018, 99–111.

DIE RÖMISCHE VORMUNDSCHAFT

Die Vormundschaft war in Rom ein wichtiges Rechtsinstitut, da schon der Tod des *pater familias* eines Minderjährigen die Folge hatte, dass es einen Vormund brauchte, auch wenn seine Mutter noch im Leben war. Der Vormund war in diesem Fall grundsätzlich für die Vermögensverwaltung verantwortlich, die Erziehung und Betreuung des Unmündigen stand in erster Linie weiterhin seiner Mutter (oder eventuell seiner Großmutter) zu.³

Bei der Vermögensverwaltung des Vormundes trat mit der Zeit das Interesse des Mündels in den Vordergrund und dem Vormund oblagen Treuepflichten hinsichtlich seiner Geschäftsführung.⁴ Seit der jüngeren Republik stand dem gewesenen Mündel nach der beendeten Vormundschaft eine Klage, die *actio tutelae directa* zu, mit der es von seinen Vormündern Rechenschaft über ihre Vermögensverwaltung, die Herausgabe des Mündelvermögens, sowie Schadensersatz verlangen konnte.⁵ Es konnte trotzdem leicht vorkommen, dass die verurteilten Vormünder wegen ihrer Insolvenz nicht (mehr) fähig waren, die Schäden des Mündels zu ersetzen. Deswegen konnte die Frage entstehen, ob eventuell auch die Magistrate dafür – subsidiär – haften mussten, wenn sie für das Mündel keine geeignete Person als Vormund bestellt hatten, und deswegen selbst wohl indirekt für die Schäden verantwortlich waren, die aus der treuwidrigen Vermögensverwaltung des Vormundes entstanden.

DIE MAGISTRATISCHE VORMUNDSBESTELLUNG

Die magistratische Vormundsbestellung selbst war aber auch subsidiär, da in erster Linie der *pater familias* die Befugnis hatte, in seinem Testament einen Vormund für diejenigen Personen zu ernennen, die seiner Hausgewalt unterworfen waren (*tutor testamentarius*).⁶ Wenn es keinen *tutor testamentarius* gab, wurden im Sinne des Zwölf Tafelgesetzes die gradnächsten Agnaten⁷ (später, ab der nachklassischen Zeit, die Kognaten) zum gesetzlichen Vormund berufen (*tutor legitimus*). Die Magistrate mussten sich mit der Vormundsbestellung (*tutoris datio*) nur dann beschäftigen,

³ Kaser 1971, 360–366; Földi und Hamza 2016, 263; Benedek und Pókecz Kovács 2017, 159; Molnár und Jakab 2015, 164–165; C.5,49,1,1.

⁴ Jakab 2017a, 205; Jakab 2017, 201; Földi und Hamza 2016, 262–263; Kruse 2017, 176; Chevreau 2017, 191.

⁵ Vgl. Kaser 1971, 365–366; Kaser und Knütel et al. 2017, 375–381.

⁶ Gai.1,144–150; Iust.Inst.1,13,3–5.

⁷ Gai.1,155; Iust.Inst.1,15,1

wenn ein *sui iuris* Mündel weder einen *tutor testamentarius* noch einen *tutor legitimus* hatte.⁸

Das Recht der Vormundsbestellung, also das *ius tutoris dandi* war sowohl in den verschiedenen Epochen als auch auf den verschiedenen geografischen Gebieten des Römischen Reiches unterschiedlich geregelt.

Die magistratische Vormundsbestellung wurde durch die *lex Atilia*⁹ ermöglicht.¹⁰ In Rom hatten ursprünglich der *praetor urbanus* und der Mehrzahl der Volkstribune über die Vormundsbestellung einen Beschluss zu treffen.¹¹ Seit Claudius (41–54 n. Chr.) stand auch dem *consul*¹² und seit Marc Aurel (161–180 n. Chr.) dem *praetor tutelarius*¹³ das *ius tutoris dandi* zu.¹⁴ In der nachklassischen Zeit hatte in Rom und in Konstantinopel der *praefectus urbi* die Befugnis der Vormundsbestellung.¹⁵

In den italienischen Munizipien konnte ab der Zeit von Marc Aurel und Lucius Verus (161–169 n. Chr.) der *iuridicus regionis* Tutoren bestellen.¹⁶

⁸ Gai.1,185; Iust. Inst.1,20,1–5; Kaser und Knütel 2017, 376–377; Földi und Hamza 2016, 262; Molnár und Jakab 2015, 164–165; Benedek und Pókecz Kovács 2017, 159; Talamanca 1990, 159–160, 421–424; Újvári 2016, 184–192.

⁹ Die Entstehung des Gesetzes kann auf 210 v. Chr. datiert werden. Vgl. Nörr 2001, 2; Kaser 2017, 377. Nach Grelles Meinung bildeten die großen Menschenverluste des 1. und 2. punischen Krieges den Grund für den Erlass dieses Gesetzes; Grelle 2006, 413.

¹⁰ Vgl. Guzmán 1976, 27–131.

¹¹ Gai.1,185; Iust. Inst.1,20,pr.; Fiebiger und Liebenam 1905, 1835.

¹² Suet. Claud. 23,2.; Sachers 1948, 1512–1513; Pókecz Kovács 2015, 104; Pókecz Kovács 2015a, 100.

¹³ Frag. Vat. 244.

¹⁴ Kaser und Knütel 2017, 377; Kaser 1971, 357; Benedek und Pókecz Kovács 2017a, 159; Talamanca 1990, 160; Galaboff 2016, 137–138; Nörr 2001, 20, 31; Kruse 2017, 176; Chevreau 2017, 190–191; Sciuto 2007, 351.

¹⁵ Kaser und Knütel 2017, 377; Talamanca 1990, 160; Iust. Inst.1,20,4; Sachers 1948, 151.; Galaboff 2016, 184.

¹⁶ Frag. Vat.205, 232, 241; In D. 26,5,28 steht der *iudex* wahrscheinlich statt des *iuridicus*. Vgl. Sachers 1948, 1514; Galaboff 2016, 184. Das Amt der *iuridici* wurde von Marc Aurel im Interesse der effektiveren Rechtsprechung zustande gebracht. Vgl. Pókecz Kovács 2016, 125. Die *iuridici* waren kaiserliche Beamten, sie wurden von dem Kaiser ernannt, ihre Amtsdauer hing von dem Willen des Kaisers ab, und ihre Gerichtsgewalt leitete sich vom Prinzeps her. Vgl. Simshäuser 1973, 241.

In den Provinzen stand die Befugnis der *datio tutoris* im Sinne der *lex Iulia et Titia*¹⁷ dem Prokonsul und dem *praeses provinciae* zu.¹⁸ In den lateinischen Munizipien und römischen Kolonien¹⁹ (sowie zwar es umstritten ist, wahrscheinlich auch in den römischen Munizipien²⁰) konnten ab Ende der klassischen Zeit (Ende 2. Jh. n. Chr.) neben dem Statthalter auch die *magistratus municipales* (also meistens die *duumviri*, oder gegebenenfalls die *quattuorviri* der betroffenen Munizipien oder Kolonien) aufgrund der munizipalen Verfassung der betroffenen Stadt Vormünder bestellen.²¹

Hinsichtlich der Peregrinen-Gemeinden ist es aber in der Literatur strittig, ob das *ius tutoris dandi* auch den örtlichen Beamten zustand. Was die Zeit vor der *constitutio Antoniniana* (212 n. Chr.) betrifft, wird es hinsichtlich der römischen Bürger meistens bezweifelt, bezüglich der Peregrinen wird es aber zumeist bejaht,²² wie auch hinsichtlich der Zeit nach der *constitutio Antoniniana*.²³ Es ist aber strittig, ob es ein selbstständiges Recht der örtlichen Beamten war, oder sie die Vormundsbestellung nur aufgrund einer Delegation ausüben durften.²⁴

DIE VERPFLICHTUNGEN DER MAGISTRATE HINSICHTLICH DER *DATIO TUTORIS*

Was die Pflicht der Magistrate bezüglich der Vormundsbestellung betrifft, mussten sie sich dann um die Vormundsbestellung kümmern, wenn jemand, der einen Vormund brauchte, weder einen *tutor legitimus* noch einen *tutor testamentarius* hatte, oder wenn das Vorhandensein eines Vormundes ungewiss war. Die Vormundsbestellung musste beantragt werden, wozu jeder das Recht hatte. Einige nahe Ver-

¹⁷ Nörr 2001, 2. Diese waren wahrscheinlich zwei Gesetze. Sachers Meinung nach sei die *lex Titia* wahrscheinlich im Jahre 99 v. Chr. entstanden und habe ursprünglich für alle Provinzen gegolten, aber später sei dieses Gesetz in den Senatsprovinzen angewandt worden. Die *lex Iulia de tutela* sei für das Jahr 32 v. Chr. anzusetzen, und sie sei in den *provinciae Caesaris* bei der Vormundsbestellung angewandt worden. Vgl. Sachers 1948, 1513. Nörr datiert die Entstehung der *lex Titia* auf 31. v. Chr. Vgl. Nörr 2001, 2.

¹⁸ Gai. 1,185; Iust. Inst. 1,20,pr.; Kaser und Knütel 2017, 377; Nörr 2001, 29; Benedek und Pókecz Kovács 2017, 159; Talamanca 1990, 160; Sachers 1948, 1513; Sciuto 2007, 350, 390. Als *praeses* wurden ab dem 2. Jahrhundert die Provinzstatthalter genannt. Vgl. Pókecz Kovács 2016, 128.

¹⁹ c. 29 *lex municipi* (*Irnitani, Salpensani*); c. 109 *lex Coloniae Genetivae Iuliae* (*lex Ursonensis*).

²⁰ Kaser 1971, 357; Fiebiger und Liebenam 1905, 1834–1835. Rudorff vermutet, dass das *ius tutoris dandi* den *magistratus municipales* zustand. Vgl. Rudorff 1832, 354.

²¹ Vgl. Erman 1894, 247–253; Talamanca 1990, 160; Glück 1829, 30. Theils, 411; Rudorff 1834, 159; Ziegler und Sontheimer 1979, 880–881.

²² Mitteis 1908, 393.

²³ Sciuto 2007, 370–371; Mitteis 1908, 396.

²⁴ Kruse 2017, 181–182.

wandten (so besonders die Mutter des Mündels) hatten aber unter Strafdrohung die Pflicht, die *tutoris datio* zu beantragen.²⁵

Die Beamten hatten oft zu prüfen, ob die gegebene Person geeignet (*idoneus*) für die Vormundschaft war.²⁶ Die Magistrate versuchten die richtige Vermögensverwaltung weiterhin meistens dadurch zu sichern, dass sie am Anfang der Vormundschaft den Vormund zur *satisdatio/cautio rem pupilli salvam fore* verpflichteten.²⁷ Es war eine mit Bürgen gesicherte Stipulation, in der der Vormund versprach, dass er das Vermögen des Mündels richtig verwalten werde, und er alles in Zusammenhang der Vormundschaft tun werde, was die *bona fides* verlangt.²⁸

Zu dieser Sicherheitsleistung war aber nicht jeder Vormund verpflichtet. Normalerweise hatten nur die gesetzlichen Vormünder, die von den *magistratus municipales* bestellten Vormünder²⁹ und die von höheren Magistraten *sine inquisitione* (ohne vorherige Prüfung) bestellten Tutoren die *satisdatio* zu versprechen.³⁰

Wenn die Vormünder das Mündelvermögen nicht richtig verwalteten und ihr Vermögen nicht ausreichend war, die dadurch entstandenen Schäden dem Mündel zu ersetzen, hafteten dafür mit der Zeit bestimmte Magistrate dem Mündel subsidiär, dass sie keinen geeigneten Vormund bestellten, und/oder sie die Vormünder nicht zur geeigneten Sicherheitsleistung verpflichteten, obwohl es nötig gewesen wäre.³¹

DER KREIS DER SUBSIDIÄR HAFTENDEN MAGISTRATE

Wie es in einer Konstitution von den Kaisern Diocletian und Maximian (C. 5,75,5) erwähnt wird, verordnete ursprünglich auf Vorschlag von Trajan ein Senatsbeschluss, dass dem Mündel nach der Beendigung der Vormundschaft eine Klage (die später *actio subsidiaria* genannt wurde) gegen die *magistratus municipales*, die seine Vormünder vorgeschlagen hatten (*nominare*), zustehen sollte, wenn die Vollstre-

²⁵ D. 26.6.1; D. 26,6,2,1–2; Kaser und Knütel 2017, 377; Kaser 1971, 358; Sachers 1948, 1518–1519; Galaboff 2016, 181–183.

²⁶ D. 26,2,18; D. 26,7,3,3; Sachers 1948, 1519–1520.

²⁷ Gai. 1,119. Földi und Hamza 2016, 263. Sie dazu auch Carbone 2017, 1–28.

²⁸ D. 46,6,11; Sachers 1948, 1569–1571; Lenel 1927, 540–541; Kaser und Knütel 2017, 380; Kaser 1971, 365; Carbone 2017, 1.

²⁹ D. 26,4,5,1; D. 26,3,5; Gai. 1,199; Sachers 1948, 1569–1570; Kaser und Knütel 2017, 380; Kaser 1971, 365; Galaboff 2016, 92.

³⁰ C. 5,59,5,pr; Levy 1916, 36–37; Glück 1829, 30. Theils 357; Kübler 1918, 185–186. Zum Thema siehe noch Carbone 2017, 15–23; Carbone 2007, 261–262.

³¹ Siehe dazu unten.

ckung sowohl gegen die Vormünder als auch gegen die Bürgen (mindestens teilweise) erfolglos geblieben war.³²

Im Sinne eines Reskriptes von Hadrian konnte das Mündel auch diejenigen Personen verklagen, die die Aufgabe hatten, die von dem Vormund zu leistende *satisfactio* zu bewerten.³³

Das Mündel konnte – in bestimmten Ausnahmefällen³⁴ – auch gegen die Mitglieder der *ordo decurionum* (Stadtrat) auftreten. So insbesondere dann, wenn die *decuriones*³⁵ selbst Vormünder bestellten, weil diejenigen, denen das Recht der Vormundsbestellung zustand, nicht anwesend waren.³⁶ Oder, wenn der Stadtrat die Haftung für die Vormundsbestellung auf sich genommen hat.³⁷ In solchen Fällen konnten nur diejenigen *decuriones* belangt werden, die an der Vormundsbestellung teilnahmen.³⁸

Diese subsidiäre Haftung belastete aber die höheren Magistrate, die in erster Linie befugt waren, Vormünder zu bestellen, nie. So wurde dem Mündel die *actio subsidiaria* weder gegen den Stadtpräfekten, noch den Prätor, den Konsul oder den Statthalter gewährt.³⁹ Für die Vormundsbestellung hafteten also nur die Beamten von niedrigerem Rang,⁴⁰ wie zum Beispiel die *magistratus municipales*, der *scriba* des Prätors, oder gegebenenfalls die Mitglieder der *ordo decurionum*.⁴¹

³² C. 5,75,5; D. 27,8,2, Levy 1915, 41; Karlowa 1855, 596; Nörr 2001, 25–26; Rudorff 1834, 154; Sachers 1948, 1581; Glück 1829, 30. Theils 411; Kaser 1971, 367; Rampazzo 2011, 373–374; Sciuto 2007, 372–373.

³³ D. 27,8,1,8; Carbone 2017, 127. In der klassischen Zeit hatte in Rom und in Konstantinopel der *scriba* des *praetor tutelaris* die Aufgabe, das Vermögen des Mündels einzuschätzen, und aufgrund dieses Inventars die Höhe der *satisfactio* festzustellen. Siehe: Nov. 94. [Epilogus], Rudorff 1834, 159; Sachers 1948, 1582; Glück 1829, 30. Theils 416–417.

³⁴ Nörr 2001, 33; Sachers 1948, 1581.

³⁵ Die *decuriones* waren in den Gemeinden mit Selbstverwaltung die Mitglieder der *ordo decurionum*, also des Stadtrates. Vgl. Havas et al. 2001, 182–183.

³⁶ D. 26,5,19pr.

³⁷ D. 27,8,1pr.

³⁸ Sachers 1948, 1581.

³⁹ Iust. Inst. 1,24,4; Rudorff 1834, 161; Karlowa 1855, 596; Glück 1829, 30. Theils 412.

⁴⁰ Im Folgenden werden in erster Linie sie als Magistrate bezeichnet.

⁴¹ Vgl. Sachers 1948, 1582.

DIE VORAUSSETZUNGEN BZW. DIE GRENZEN DER HAFTUNG DER MAGISTRATE

Die Voraussetzungen und – aus anderer Hinsicht betrachtet – die Grenzen der Haftung der (betroffenen) Magistrate und gleichzeitig der Gewährung der *actio subsidiaria*⁴² dem Mündel, waren die Folgende:

A. Subsidiarität

Aus den Quellen stellt es sich heraus, dass die Magistrate für die Vormundsbestellung nur subsidiär hafteten, deswegen wird die gegen sie gewährte Klage später *actio subsidiaria* genannt. Aus dem Prinzip der Subsidiarität folgend, stand diese Klage dem gewesenen Mündel gegen die Magistrate erst dann zu, wenn das Mündel sowohl von seinen Vormündern, als auch von deren Bürgen mindestens teilweise erfolglos versuchte, für die aus der Vormundschaft entstandenen Schäden einen vollen Schadensersatz zu erlangen.⁴³

Die Subsidiarität der Haftung der Munzipalmagistrate wird auch durch die erwähnte Konstitution C. 5,75,5 bestätigt. Sie handelt sich um einen Senatsbeschluss, der verordnete, dass dem Mündel gegen die *magistratus municipales*, die seine Vormünder nominierten, eine *actio utilis* zustehen soll. Das Mündel konnte die Magistrate aber nur dann belangen, wenn die Vormünder bei der Beendigung der Vormundschaft insolvent waren und das Mündel seine ganze Forderung auch von den Bürgen der Vormünder nicht vollkommen Beitreiben konnte:

C. 5,75,5: *Imperatores Diocletianus, Maximianus*

In magistratus municipales tutorum nominatores, si administrationis finito tempore non fuerint solvendo nec ex cautione fideiussionis solidum exigi possit, pupillis quondam in subsidium indemnitatis nomine actionem utilem competere ex senatus consulto, quod auctore divo Traiano parente nostro factum est, constituit. (294 ?)

Im Sinne einer Konstitution von Diocletian und Maximian mussten wegen derjenigen Geschäfte, die die Vormünder besorgt hatten, zuerst die verwaltenden Vormünder oder – da nicht nur die Vormünder, sondern auch ihre Erben einklagbar waren⁴⁴ – deren Erben belangt werden. Dann mussten die übrigen Vormünder, die gemeinschaftlich verwaltet haben, wegen ihrer Fahrlässigkeit für die Schäden, die nicht ersetzt wurden, als Gesamtschuldner gemeinsam haften. Das Mündel konnte zwar einen Einzelnen von ihnen in Anspruch nehmen, aber dann musste das Mündel seine Klagen gegen die anderen Mitvormünder den belangten Vormund abtreten:

⁴² Kaser 1971, 367; Albertario 1912, 3; Levy 1915, 41; Lenel 1927, 321; Sachers 1948, 1581.

⁴³ Vgl. Sachers 1948, 1581; Glück 1829, 30. Theils 406.

⁴⁴ Vgl. C. 5,51,10; C. 5,51,12.

C. 5,51,6 pr.–1: *Imperatores Diocletianus, Maximianus*

(pr.) *Cum interdictae venditionis vitium etiam pretii fraude tutor vester cumulasse proponatur, non dubitabit praeses provinciae, quando venditionem confirmare voluistis, residuum pretium cum usuris venditae a tutore possessionis celeriter vobis restitui iubere.*

(1) *Quod autem petitis ab heredibus eius qui vendidit pretium vobis exsolvi, superfluo a nobis desideratis, quia nec praesidis experientiam possit latere, tutores qui gesserint sive heredes eorum obeam negotia, quae per eos administrata sunt, principali loco conveniri debere, ceteris ob culpae rationem non servati detrimenti periculo substitutis, vel, si pariter administrasse doceantur, etiam adversus unum liberum experiundi arbitrium competere, ita ut actiones, quas adversus alios habetis, ad electum transferantur. (290)*

Aus der zitierten Quelle kann also darauf gefolgert werden, dass zuerst der das gegebene Geschäft besorgende Vormund oder dessen Erben belangt werden mussten und dann die Mitvormünder, die das Mündelvermögen gemeinsam verwalten mussten.⁴⁵

In der nächsten Konstitution wird die Subsidiarität der Haftung der Nominatoren, also derjenigen Personen, die die Vormünder vorgeschlagen haben, betont und auch konkretisiert:

C. 5,75,4: *Imperator Gordianus*

Adversus nominatorem tutoris vel curatoris minus idonei non ante perveniri potest, quam si bonis nominati itemque fideiussoris eius nec non collegarum quoque, ad quorum periculum consortium administrationis spectat, excussis non sit indemnitati pupilli vel adulti satisfactum. (242)

Im Sinne der Konstitution von Gordian kann die Person, die einen untüchtigen Vormund oder Pfleger vorgeschlagen hat, nicht eher belangt werden, als bis in das Vermögen der vorgeschlagenen Person und ihrer Bürgen, weiterhin ihrer Kollegen, die die Verantwortung für die Vermögensverwaltung gemeinschaftlich tragen, die Vollstreckung versucht worden ist, um das Mündel oder Minderjährige zu entschädigen, ohne aber die vollkommene Schadloshaltung des Mündels oder des Minderjährigen erreichen zu können.

Hinsichtlich der Subsidiarität der magistratischen Haftung wird es also in den Quellen betont, dass außer dem gerierenden Vormund und seinen Bürgen, auch diejenigen Mitvormünder, die gemeinschaftlich für die Vermögensverwaltung verantwortlich sind (*ad quorum periculum consortium administrationis spectat*), noch vor den Magistraten verklagt werden mussten.

⁴⁵ Vgl. Sachers 1948, 1581–1582.

Andere Quellen⁴⁶ weisen darauf hin, dass diejenigen Mitvormünder, unter denen die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung von den Magistraten meistens nach Provinzen oder nach Geschäftsbereichen geteilt wurde, normalerweise nicht für die Tätigkeit voneinander hafteten. Das ist auch aus der nächsten Konstitution zu entnehmen:⁴⁷

C. 5,38,2: *Imperator Alexander Severus*

Ad eos, qui in alia provincia tutelam administrant, periculum administrationis ex persona tutorum, qui in alia provincia res pupilli gerunt, non porrigitur. (226)

In der Konstitution von Alexander Severus wird festgestellt, dass die Vormünder, die in einer bestimmten Provinz die Vormundschaft ausüben, nicht für die Tätigkeit der Vormünder haften, die in einer anderen Provinz die Geschäfte des Mündels führen.

Aus den Quellen kann aller Wahrscheinlichkeit nach darauf gefolgert werden, dass die Mitvormünder nur dann vor den Magistraten verklagt werden mussten, wenn die Geschäftsführung unter ihnen nicht, oder nicht von den Magistraten geteilt wurde, bei „offiziell“ geteilter Geschäftsführung aber nicht.⁴⁸ Also die subsidiäre Haftung der Magistrate bestand im Falle der aufgeteilter Vormundschaft nur hinsichtlich der von ihnen bestellten Vormund, der den betroffenen Vermögensteil nicht richtig verwaltete und dessen Bürgen, aber hinsichtlich der Mitvormünder, die einen anderen Vermögensteil verwalteten, bestand sie nicht.

B. Mangel betreffend der Vormundsbestellung

Als zweite Voraussetzung der magistratischen Haftung für die Vormundsbestellung kann unterstrichen werden, dass die Magistrate nur dann haften mussten, wenn sie bei der *datio tutoris* etwas unterlassen, bzw. etwas nicht richtig gemacht haben.

a) Diese Unterlassung konnte zum Beispiel darin bestehen, dass die Magistrate jemandem, der einen Vormund benötigte, überhaupt keinen Vormund bestellten, obwohl sie über die Notwendigkeit der Vormundsbestellung Bescheid wussten, weil jemand die *tutoris datio* beantragte:⁴⁹

⁴⁶ D. 26,7,51; C. 5,52,2,1.

⁴⁷ Kaser 1971, 307.; Honsell et al.1987, 428; Schmieder 2007, 268; Voci 1970, 76. Levy und Seiler bestreiten, dass in der klassischen Zeit die Mitvormünder bei „offiziell“ aufgeteilter Vermögensverwaltung verpflichtet gewesen wären, sich gegenseitig zu kontrollieren. Vgl. Levy 1916, 23–24, 75–82; Seiler 1968, 177.

⁴⁸ Vgl. die Vermutungen von Knütel hinsichtlich D.27,3,1,15; Knütel et al. 2005, 484; Glück 1829, 30. Theils 399–401.

⁴⁹ Sachers 1948, 1582.

D. 27,8,1,6 *Ulpianus 36 ad ed.*

Magistratibus imputatur etiam, si omnino tutor vel curator datus non sit: sed ita demum tenentur, si moniti non dederint. Ideo damnnum, quod impuberes vel adulescentes medio tempore passi sunt, ad eos magistratus pertinere non ambigitur, qui munere mandato non paruerunt.

Ulpian schreibt, dass die Magistrate auch dafür hafteten, wenn sie gar keinen Vormund oder Pfleger bestellt hätten. Sie hafteten dafür aber nur dann, wenn sie dazu aufgefordert worden seien. Die Schäden, die den Mündeln oder Heranwachsenden in der Zwischenzeit entstanden seien, müssten diejenigen Magistrate ersetzen, die ihre Pflicht, die ihnen übertragen worden sei, nicht erfüllt hätten.⁵⁰

Wie wir es bei Ulpian weiter lesen können, sind die Folgen auch in dem Fall ähnlich, wenn die Magistrate anderer Weise versuchten, von deren Pflicht zur Vormundsbestellung hervorzukommen:

D. 27,8,1,7 *Ulpianus 36 ad ed.*

Sciendum autem est, si magistratus municipales data opera tutelam distulerint in successores suos vel si satisdationem data opera traxerint quoad successores accipiant, nihil eis prodesse.

Nach Ulpians Meinung nutze es den *magistratus municipales* nichts, wenn sie absichtlich die *datio tutoris* ihrer Nachfolger zugeschoben, oder die *satisdatio* bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger hinausgezögert haben.⁵¹

Im Sinne der Stelle haben also die Magistrate für die Schäden einzustehen, die wegen ihrer Verzögerung entstanden sind.

b) Die Magistrate hafteten weiterhin auch dafür, wenn sie in solchen Fällen, in denen es nötig gewesen wäre, den Vormund nicht zur *satisdatio* verpflichteten, und/oder keinen Bürge von ihm verlangten.⁵²

D. 26,3,5 *Papinianus 11 quaest.*

Tutores a patruo testamento datos iussit praetor magistratus confirmare: hi cautionem quoque accipere debuerunt nec voluntas eius, qui tutorem dare non potuit, negligentiam magistratuum excusat. Denique praetor non ante decretum interponere potest quam per

⁵⁰ Grelle 2006, 431.

⁵¹ Carbone 2014, 127; Grelle 2006, 431.

⁵² D. 27,8,1,2; D. 27,8,1,11; D. 27,8,5. Rudorff 1934, 169–170; Glück 1829, 30. Theils 412.; Sachers 1948, 1519–1520, 1582.

inquisitionem idoneis pronuntiatis. Unde sequitur, ut, si tutelae tempore solvendo non fuerunt, in id, quod de bonis eorum servari non possit, contra magistratus actio decernatur.

In dem Papinian-Fragment geht es darum, dass der Prätor die Magistrate (einer Stadtgemeinde) angewiesen hat, die Vormünder, die ein Onkel väterlicherseits in seinem Testament für das Mündel ernannt hat, zu bestätigen. Die Magistrate hätten sich um die *satisdatio* (*cautio*) kümmern müssen und nach Papinians Meinung werde ihre Nachlässigkeit durch die Anordnung von dem, der zur Vormundsbestellung nicht ermächtigt war (Onkel), nicht entschuldigt. Und der Prätor könne seinen Beschluss solange nicht erlassen, bis die Vormünder durch amtliche Untersuchung (*per inquisitionem*) nicht für geeignet erklärt werden. So, wenn die Vormünder bei Beendigung der Vormundschaft insolvent gewesen seien, stehe dem Mündel eine Klage gegen die Magistrate zu. Mit dieser Klage könne das Mündel verlangen, was es aus dem Vermögen der Vormünder habe nicht erlangen können.⁵³

In Zusammenhang mit dieser Stelle könnte sich die Frage erheben, warum die Magistrate die Vormünder zur Sicherheitsleistung verpflichten mussten, wenn es sich um *tutores testamentariae* handelte, da bei der *tutela testamentaria* die Vormünder in der Regel nicht zur *satisdatio* verpflichtet waren, weil es angenommen wurde, dass der Erblasser die Vormünder für seinen Gewaltunterworfenen mit der größten Umsicht aussuchte. Im Sachverhalt ernannte aber nicht der *pater familias* die Tutoren, sondern nur ein Onkel väterlicherseits. So wurde die *satisdatio* seitens der Vormünder nötig, die die Magistrate im Sinne der Anordnung des Prätors auch hätten verlangen müssen. Da aber die Magistrate doch keine Sicherheitsleistung von den Vormündern verlangten, mussten sie nach der Beendigung der Vormundschaft für die Schäden, die die Vormünder verursachten, subsidiär haften.

Auch in der nächsten Konstitution wird es bestätigt – zwar in diesem Fall nur bezüglich der Ernennung von Vormündern oder Pflegern für Personen vom Stand der *Clarissimi* –, dass die *curiales* mit ihrem eigenen Vermögen dafür haften müssen, wenn sie die Sicherheitsbestellung (*debitam cautionem*) unterlassen haben:

C. 5,33,1,5: *Imperatores Valentinianus, Theodosius, Arcadius*

In provinciis autem curiales in nominandis tutoribus et curatoribus clarissimarum personarum exhibeant debitam cautionem, et discriminis sui memores cognoscant indemnitati minorum obnoxias etiam suas deinceps esse facultates. (389)

⁵³ Vgl. dazu auch Manfredini 1990, 51–60.

c) Die Magistrate hafteten aber nicht nur dafür, wenn sie überhaupt keine Sicherheitsleistung verlangten, sondern auch dafür, wenn sie untüchtige (*non idoneus*) Vormünder bestellten, oder ungeeignete Bürgen akzeptierten, wie es auch durch die nächste Konstitution bestätigt wird:⁵⁴

C. 5,75,3: *Imperator Gordianus*

Si tu et collega tuus, cum magistratu fungeremini, minus idoneum tutorem dedistis cautionemque idoneam non exegistis nec alias servari pupillo indemnitas potest et utrique solvendo estis, pro virili parte in vos actionem dari non iniuria postulabis. (238)

Im Sinne der Konstitution von Gordian, wenn die zwei zuständigen Magistrate einen ungeeigneten Vormund (*minus idoneum tutorem*) bestellt haben, und keine geeigneten Bürgen gefordert haben (*cautionemque idoneam non exegistis*), und sich auch keine andere Weise um die Entschädigung des Mündels gekümmert haben, wenn beide Magistrate zahlungsfähig sind, kann der von dem Mündel belangte Magistrat verlangen, dass die Klage gegen ihm und seinem Kollegen auf gleiche Anteile gegeben werde.

Im Mittelpunkt der kaiserlichen Entscheidung steht zwar die Frage des *beneficium divisionis*, dessen Voraussetzung die Zahlungsfähigkeit beider Magistrate war, gleichzeitig wird aber auch auf die allgemeine Voraussetzung der Haftung der Magistrate hingewiesen, nämlich auf die Bestellung von einem ungeeigneten, untüchtigen Vormund, die Unterlassung der Forderung von geeigneter Sicherheitsleistung und das Fehlen einer Entschädigung des Mündels.

Auch im nächsten Ulpian-Fragment, in dem hauptsächlich das Problem untersucht wird, ob der *pater familias* des Magistrats dafür zu haften hat, wenn sein Haussohn bei der Vormundsbestellung nicht richtig verfahren ist, werden die Tatbestände aufgezählt, die normalerweise die Haftung der Munizipalmagistrate für die *tutoris datio* begründen:

D. 50,1,2,5 *Ulpianus 1 disp.*

Sed si filius tutores dare non curaverit vel minus idoneos elegerit nec satis exegerit vel non idoneum acceperit, ipse quidem quin sit obstrictus, nulla dubitatio est: pater vero ita demum obligatur, si et fideiussores solent hoc nomine obligari. sed non solent (hoc enim et relatum et rescriptum est), quia fideiussores rem publicam salvam fore promittunt, rei publicae autem nihil, quod ad rem pecuniariam attinet, interest pupillis tutores dari.

⁵⁴ Siehe noch: D. 27,8,1,3; D. 27,8,1,5; C. 5,75,4. Rudorff 1934, 170.; Sachers 1948, 1582.

In der Stelle geht es darum, dass ein *filius familias* (als Magistratus) sich um die Vormundsbestellung nicht gekümmert hat, bzw. untüchtige Vormünder erwählt hat, oder keine, bzw. nicht geeignete Sicherheitsleistung gefordert hat. Nach Ulpian's Meinung sei es unzweifelhaft, dass in diesem Fall der Magistrat selbst haftete. Sein *pater familias* würde aber nur soweit haften, als die Bürgen in dieser Hinsicht zu haften pflegen. Die Bürgen hafteten aber normalerweise dafür nicht, weil sie nur im Interesse des Gemeinwesens (*rem publicam salvam fore*) sich verpflichteten. Es sei aber für das Gemeinwesen gleichgültig, ob die Unmündigen (geeigneten) Vormünder bekommen, da es das Vermögen der Stadt nicht betreffe.

Als Ulpian darauf hinweist, dass der *pater familias* nur soweit haftete, wie die Bürgen zu haften pflegen, spricht er nicht von den Bürgen der Vormünder, sondern von den Bürgen, die sich für die Munizipalmagistrate im Interesse der Gemeinde sich verbürgten. Deswegen ist Ulpian an dem Standpunkt, dass der Vater, der so wie die Bürgen der Munizipalmagistrate zu haften habe, die Schäden, die sein Sohn dem Mündel verursachte, nicht zu ersetzen habe, da die Bürgen der Munizipalmagistrate nur dann hafteten, wenn der Magistrat der Gemeinde Schäden verursachte.⁵⁵

Wie es sich aus dem Ulpian-Fragment herausstellt, haftete der *pater familias* für die Schäden die sein Haussohn als Munizipalmagistrat einem Mündel infolge einer fehlerhaften Vormundsbestellung verursachte ursprünglich nicht. In einer anderen Quelle sagt aber schon Ulpian, dass auch der *pater familias* für die Schäden, die sein Haussohn als Munizipalmagistrat in Zusammenhang mit der *datio tutoris* verursachte, zu haften habe, aber nur bis zur Höhe des *peculium*:⁵⁶

D. 27,8,1,17 Ulpianus 36 ad ed.

Si filius familias fuit magistratus et caveri pupillo non curaverit aut non idonee cautum sit culpa eius, an et quatenus in patrem eius actio danda sit, quaeritur. Et ait Iulianus in patrem de peculio dandam, sive voluntate eius filius decurio factus sit sive non: nam et si voluntate patris magistratum administravit, attamen non oportere patrem ultra quam de peculio conveniri, quasi rem publicam salvam solam fore promittat, qui dat voluntatem, ut filius decurio creetur.

C. Vorwerfbarkeit

Die dritte Voraussetzung der magistratischen Haftung war die Vorwerfbarkeit des Versäumnisses: Die Magistrate hafteten nur dann, wenn sie bei der *datio tutoris* entweder vorsätzlich, oder fahrlässig nicht richtig vorgingen.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. Glück 1829, 30. Theils 413.

⁵⁶ Levy 1915, 45; Sachers 1948, 1583; Glück 1829, 30. Theils 415; Rudorff 1834, 165-166; Siehe auch: D. 15,1,1,13.

⁵⁷ Rudorff 1834, 168; Sciuto 2007, 372.

Aufgrund der Quellen kann darauf gefolgert werden, dass die Haftung der *magistratus municipales* strenger war, wenn sie die Vormünder selbst bestellten, wenn aber die Vormünder aufgrund des Vorschlags (*nominatio*) oder der vorherigen Untersuchung der Munizipalmagistrate unmittelbar von dem *praeses provinciae* bestellt wurden, war die Haftung der Magistrate für ihren Vorschlag oder Untersuchung milder:

D. 27,8,1,2 *Ulpianus 36 ad ed.*

Si praeses provinciae denuntiare magistratus tantum de facultatibus tutorum voluit, ut ipse daret, videamus, an et quatenus teneantur. Et extat divi Marci rescriptum, quo voluit eos, qui praesidi renuntiant, non perinde teneri atque si ipsi dedissent, sed si deceperunt, gratia forte aut pecunia falsa renuntiantes. Plane si praeses provinciae satis eos exigere iussit, non dubitabimus teneri eos, etiamsi praeses dederit.

D. 27,8,1,3 *Ulpianus 36 ad ed.*

Si praeses provinciae nominibus ab alio acceptis ad magistratus municipales remiserit, ut se de nominibus instruant, et perinde instructus dederit tutores: an exemplo eorum qui praetorem instruunt debeant magistratus teneri, quaeritur: utique enim interest, utrum ipsi magistratus nomina electa dederint praesidi an ea, quae ab alio praeses accepit, inquisierint, et puto utroque casu sic teneri, quasi dolo vel lata culpa versati sunt.

Aus den zitierten Ulpian-Stellen geht Folgendes hervor: Wenn der Provinzstatthalter von den Magistraten nur verlangte, ihn über die Vermögensverhältnisse der Vormünder zu benachrichtigen, um nachher selbst die Vormünder zu bestellen, war es zu prüfen, ob die Magistrate hafteten, und wenn ja, in welchem Umfang sie hafteten. In einem Reskript von Marc Aurel wurde es verordnet, dass diejenigen die dem Statthalter nur eine Auskunft geben, nicht genauso haften, wie sie dann haften würden, wenn sie selbst die Vormünder bestellt hätten, sondern sie müssen nur dann haften, wenn sie den Statthalter getäuscht haben, indem sie ihm aus Gefälligkeit oder für Geld falsche Informationen gaben. Wenn aber der Statthalter anordnete, dass sie Sicherheit verlangen sollten, und sie es unterließen, hafteten sie auch dann, wenn selbst der Statthalter die Vormünder bestellte.

Wenn der Statthalter – fährt Ulpian fort – die Namen, die er von einem Dritten erhalten hat, an den Munizipalmagistraten weitergeleitet hat, um von den genannten Personen Auskunft zu erhalten, und der Statthalter nach der Erhaltung dieser Auskunft, diese Personen als Vormünder bestellt hat, stellt sich die Frage, ob die Munizipalmagistrate so, wie diejenigen die dem Prätor Auskunft geben, haften müssen. Es ist nämlich ein großer Unterschied, ob die Magistrate selbst die Namen ausgesucht haben, und dem Statthalter dann weitergegeben haben, oder sie solche Namen überprüft haben, welche der Statthalter von einem Dritten erhalten hat. Nach der Meinung von Ulpian müssten sie aber in beiden Fällen

nur dann haften, wenn sie arglistig (*dolus*) oder grob fahrlässig (*culpa lata*) verfahren sind.

Wie wir sehen, ließ der Statthalter – wenn er selbst die Vormünder bestellte – normalerweise die Munizipalmagistrate prüfen, wer für die Vormundschaft geeignet wäre. In solchen Fällen mussten entweder selbst die Magistrate die geeigneten Personen aufspüren, oder ein Dritter hat dem Statthalter bestimmte Personen vorgeschlagen, und der Statthalter hat die Liste der vorgeschlagenen Personen den Magistraten weitergeleitet, damit sie ihre Geeignetheit überprüfen. Aus den vorgeführten Quellen geht es hervor, dass die Magistrate, wenn sie in solchen Fällen ungeeignete Vormünder vorgeschlagen haben, oder sie dem Statthalter falsche Auskunft von den Vermögensverhältnissen der Kandidaten gegeben haben, nur dann haften mussten, wenn sie es aus Arglist oder aus grober Fahrlässigkeit getan haben. Für die leichte Fahrlässigkeit hat sie die Haftung also nicht getroffen.

Aus der D. 27,8,1,2 kann aber (*argumentum a contrario*) darauf gefolgert werden, dass diejenigen *magistratus municipales* strenger haften mussten, die die Vormünder selbst bestellten. Aus der D. 27,8,1,2-3 – in Zusammenhang mit den folgenden Fragmenten – kann man dementsprechend die Folgerung ziehen, dass in solchen Fällen, wo der Munizipalmagistrat selbst die *datio tutoris* vorgenommen hat, er nicht nur für das *dolus* und die *culpa lata* haftete, sondern auch für die *culpa levis*,⁵⁸ die gewiss auch durch den Begriff des „*omne periculum*“ erfasst wurde:

D. 27,8,4 Ulpianus 3 disp.

Non similiter tenentur heredes magistratum, ut ipsi tenentur: nam nec heres tutoris negligentiae nomine tenetur. Nam magistratus quidem in omne periculum succedit, heres ipsius dolo proximae culpae succedaneus est.

Ulpian stellt fest, dass die Erben des Magistrats nicht genauso hafteten, wie der Magistrat selbst. Die Erben des Vormundes hafteten ja nicht für die Fahrlässigkeit. Der Magistrat müsse zwar in die volle Haftung (*omne periculum*) eintreten, auf seine Erben gehe aber die Haftung nur für solche Fahrlässigkeit über, die der Arglist sehr nahe liegt. (Also nur für die *culpa lata*.)

Ulpian betont also, dass die Magistrate hinsichtlich der Vormundsbestellung für „*omne periculum*“ haften müssten. Zur Begriff des *omne periculum* könnte eventuell auch der *casus* gehören,⁵⁹ aber die nächste Stelle beweist, dass die Magistrate für den Zufall, also für die unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen doch nicht verant-

⁵⁸ Vgl. Karlowa 1855, 596.

⁵⁹ Es ist zu erwähnen, dass der Begriff des *periculum* in der *communis opinio* gewöhnlich zwei Bedeutungen hat: Es wird einerseits als *periculum custodiae* verstanden, andererseits als *vis maior*, oder genauer gesagt als die Gefahrtragung in Zusammenhang mit der *vis maior*. Imre Molnár macht aber darauf aufmerksam, dass das *periculum* ein mehrdeutiger Ausdruck sei, der in den Quellen oft in der Bedeutung von Schaden angewandt werde. Vgl. Molnár 1993, 196, 212.

wortlich gemacht werden konnten, wenn sie alles Mögliche getan haben, was in Zusammenhang mit der Vormundsbestellung zu erwarten war, so wenn sie geeignete Vormünder bestellt, und auch Sicherheitsleistung verlangt haben.⁶⁰

D. 27,8,1,11 *Ulpianus 36 ad ed.*

Si magistratus ab initio tutorem idoneum dedit et satis non exegit, non sufficit: quod si satis exegit et idoneum exegit, quamvis postea facultatibus lapsi sint tutores vel fideiussores, nihil est, quod ei qui dedit imputetur: non enim debent magistratus futuros casus et fortunam pupillo praestare.

Ulpian's Meinung nach, genüge es nicht, wenn der Magistrat einen ursprünglich tauglichen Vormund bestellt habe, aber er keine Sicherheitsleistung verlangt habe. Wenn er aber eine Sicherheitsleistung verlangt habe und einen tauglichen Vormund ausgewählt habe, sei dem Magistrat nichts vorzuwerfen, nicht einmal dann, wenn der Vormund oder die Bürgen ihr Vermögen später verloren hätten. Da die Magistrate dem Mündel für die Zufälle und zukünftige Vermögensverluste nicht einzustehen hätten.

D. Zeitliche Grenze

Aus den Quellen kann auch darauf gefolgert werden, dass die Haftung, beziehungsweise die Gefahrtragung der Magistrate auch eine Art von zeitlicher Grenze hatte: nur die während (oder unmittelbar nach) der Vormundschaft aufgetretene Insolvenz der Vormünder konnte gegebenenfalls die Haftung der Magistrate begründen. Bei Ulpian können wir nämlich lesen, dass es genug sei, wenn der Vormund noch in dem Zeitpunkt zahlungsfähig sei, wann er mit der Vormundschaftsklage schon verklagt werden könnte, und das sei auch in dem Fall so, wenn der Magistrat es unterlassen habe, Sicherheitsleistung zu verlangen:

D. 27,8,1,12 *Ulpianus 36 ad ed.*

Sed et si satis non exegit, idoneus tamen tutor eo tempore fuit, quo tutelae agi potest, sufficit.

Im Sinne der Stelle hat der Magistrat zwar es unterlassen, eine *satisfactio* von dem Vormund zu verlangen, das ehemalige Mündel (oder wenn es um einen *minor* geht, sein *curator*) hätte aber nach dem Aufhören der Vormundschaft noch die Möglichkeit gehabt, den ehemaligen Vormund erfolgreich zu belangen, da der Vormund in dieser Zeit noch solvent war. Wenn der Vormund später, zur Zeit der (verspäteten) Klageerhebung, bzw. Vollstreckung zahlungsunfähig wurde, dann wurde die Vollstreckung wegen der Säumnis des ehemaligen Mündels oder eventuell seines Pflegers erfolglos. In diesem Fall handelte aber das Mündel oder sein Pfleger fahr-

⁶⁰ Siehe: Partsch 1908, 409; Levy 1915, 43.

lässig, aber ihre Fahrlässigkeit oder ihre Säumigkeit kann dem Magistrat nicht vorgeworfen werden, so steht die *actio subsidiaria* dem ehemaligen Mündel gegen den Magistrat auch nicht zu.⁶¹

Von einer ähnlichen Entscheidung können wir auch in dem nächsten Paulus-Fragment lesen:

D. 26,7,53 Paulus 2 decr.

Aemilius Dexter magistratus sui tempore datis tutoribus cessaverat in exigenda satisdatione, deinde quibusdam excusatis a sequentibus magistratibus Dexter tutor adsumptus fuerat: creatus conveniebatur in solidum duplici ratione, quod cum magistratus esset et tutores dedisset satisdationem non exegisset. Ex diverso dictum est, licet satis exactum non esset, tamen in diem tutelae finitae idoneos fuisse tutores neque cessationem curatorum obesse tutoribus debere. Pronuntiavit, si in diem finitae tutelae idonei permansissent tutores, licet et satis non esset exactum, curatorum esse periculum, si minus, tutorum et magistratum: hoc est tunc esse periculum eius, qui suspectum non fecisset aut satis non exegisset, cum finita tutela non inveniretur idoneus fuisse.

In der Quelle geht es um Folgendes: Aemilius Dexter hatte es als Magistrat bei der Vormundsbestellung versäumt, von den Vormündern eine Sicherheitsleistung (*satisdatio*) zu verlangen. Nachdem einige Vormünder die Vormundschaft abgelehnt hatten, wurde Dexter von den nachfolgenden Magistraten als (weiterer) Vormund bestellt. Später wurde er aus zwei Gründen auf dem gesamten Betrag (*in solidum*) belangt: einerseits als Vormund, andererseits weil er als Magistrat bei der Vormundsbestellung es versäumte, die *satisdatio* zu verlangen. Gegenüber diese Forderungen argumentierte er damit, dass er zwar keine *satisdatio* verlangte, aber die Vormünder bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft solvent waren, und das Versäumnis der Pfleger nicht zu Lasten der Vormünder gehen sollte. Im Sinne der Entscheidung von dem Kaiser Septimius Severus, wenn die Vormünder bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft zahlungsfähig waren, müssten die Pfleger haften, auch wenn von den Vormünder keine *satisdatio* verlangt wurde, andernfalls belastete aber die Haftung die Vormünder und die Magistrate. In dem letzten Fall – wenn der betreffende Vormund insolvent ist – müssten also diejenigen haften, die ihre Mitvormünder nicht als vertrauens-unwürdig angeklagt

⁶¹ Rudorff 1834, 168. Im Sinne der Stelle haben die Magistrate zwar versäumt, die *satisdatio* zu verlangen, aber der Vormund war sowohl während der Vormundschaft, als auch nachher, als die Vormundschaftsklage schon dem Mündel zur Verfügung gestanden hätte, zahlungsfähig, also *idoneus*, und in diesem Fall steht die *actio subsidiaria* dem Mündel gegen die Magistrate nicht zu. Carbone Meinung nach, werde durch diese Entscheidung die Annahme bestätigt, dass die *magistratus municipales* nicht unbedingt die Pflicht gehabt hätten, den Vormund zu der *satisdatio* zu zwingen. Siehe Carbone 2014, 125–126.

haben, oder die Haftung treffe denjenigen, der als Magistrat keine *satisdatio* verlangt hat.

Aus dem Sachverhalt kommt es also heraus, dass Aemilius Dexter aus zwei Gründen (*duplici ratione*), sowohl mit der *actio tutelae*, als auch mit der *actio subsidiaria* belangt wurde. Mit dem Letzteren deswegen, weil er als Magistrat bei der *tutoris datio* die Vormünder nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtete. Mit der *actio tutelae* deswegen, weil er für alles, was aus der Vormundschaft erfolgt, haften muss. Aemilius Dexter beruft sich darauf, dass er zwar tatsächlich versäumt hat, die *satisdatio* zu verlangen, aber die Vormünder bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft zahlungsfähig waren. Nach dem Aufhören der Vormundschaft, da das ehemalige Mündel ein *minor* war, wurde für ihn ein Pfleger bestellt. Und der Pfleger hätte die Pflicht gehabt, den ehemaligen Vormund zu verklagen, die Unterlassung des Pflegers dürfte aber den Mitvormündern nicht zu Lasten gehen.

Nach Levys Meinung, während in dem Fragment in erster Linie die Ausschließung der Haftung von Aemilius Dexter als Mitvormund betont werde, trete die Frage der Gewährung der *actio subsidiaria* in Hintergrund. Er vermutet, dass es entweder wegen der Parteien so sei, oder mit der Kurze des Referats zu erklären sei.⁶²

Es könnte aber eventuell auch damit erklärt werden, dass Aemilius Dexter in erster Linie als (Mit)vormund zu haften hat, und er nur mit einer subsidiären Haftung hinsichtlich der von ihm bestellten Vormünder belastet wird. Primär ist also die Haftung der Vormünder (sowohl von Aemilius Dexter als Vormund als auch von den Vormündern, die früher von ihm bestellt wurden), deshalb muss erstens diese Haftung geprüft werden. Mit der *actio subsidiaria* kann nur in dem Fall der (ehemalige) Magistrat verklagt werden, wenn die Schäden des (ehemaligen) Mündels sowohl dem gerierenden Vormund vorwerfbar sind (nur er kann sie nicht vollkommen ersetzen), als auch dem Magistrat, der den Vormund bestellt hat, da er bei der *datio tutoris* irgendeinen Fehler begangen hat, so zum Beispiel keine Sicherheitsleistung von Letzterem verlangt hat.

Levy macht darauf aufmerksam, dass der Grundgedanke der Entscheidung die Folgende sei: Wenn der Vormund, der mittlerweile zahlungsunfähig wurde, rechtzeitig belangt worden wäre, wäre Aemilius Dexter nicht verurteilt worden, wenn aber Letztere *nominae alterius* verklagt worden wäre, hätte er auch gegen seinen Mitvormund Rückgriff nehmen können. Da aber beide Möglichkeiten wegen der Säumnis des Pflegers (*cessatione curatorum*) scheiterten, könne diese Tatsache als *exceptio* gegen die (sonst fundierten) *actio tutelae* angewandt werden. Die Haftung von Dexter entfalle also wegen der *ex fide bona* zu berücksichtigende *cessatio curatorum*.⁶³

⁶² Levy 1916, 40.

⁶³ Levy 1916, 40–41.

Davon ergibt sich weiterhin auch, dass der Zeitrahmen des *periculum tutelae* bis zur Beendigung der Vormundschaft dauerte, nach diesem Zeitpunkt haftete aber schon der Pfleger dafür, wenn er die Vormünder nicht rechtzeitig verklagte, um die aus der Vormundschaft entstandenen Schäden ersetzen zu lassen. Und aus den Quellen kann auch darauf gefolgert werden, dass auch der Zeitraum des „*periculum magistratus*“ sich nach diesem Zeitrahmen richtete.

Zu diesem Themenkreis gehört auch die nächste Stelle:

D. 27,8,1,13 *Ulpianus 36 ad ed.*

Probatio autem non pupillo incumbit, ut doceat fideiussores solvendo non fuisse cum acciperentur, sed magistratibus, ut doceant eos solvendo fuisse.

Ulpian stellt hier fest, dass die Beweislast nicht dem Mündel obliege, also nicht er habe zu beweisen, dass die Bürgen nicht zahlungsfähig gewesen seien, als sie bestellt wurden, sondern die Magistrate hätten zu beweisen, dass die Bürgen zahlungsfähig gewesen seien.

Aufgrund dieser Fragmente können wir also feststellen, dass es reicht, wenn das Mündel beweisen kann, dass die von den Magistraten bestellten Vormünder und Bürgen in dem Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft insolvent waren (oder eventuell die Magistrate gar keine Bürgen verlangten). Um das beweisen zu können, reicht es wahrscheinlich, wenn das Vollstreckungsverfahren gegen sie (mindestens teilweise) erfolglos ist. Danach haben aber schon die Magistrate entweder das zu beweisen, dass die Vormünder und die Bürgen wegen nicht voraussehbarer Ursachen zahlungsunfähig wurden, weil sie am Anfang der Vormundschaft noch solvent waren; oder eventuell das, dass das Mündel und sein Pfleger nach der Beendigung der Vormundschaft versäumt haben, die Vormünder rechtzeitig zu verklagen, und Letzteren erst nach der Beendigung der Vormundschaft insolvent wurden, und deswegen das Mündel und sein Pfleger die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Vormünder selbst zu tragen haben.

Aufgrund der untersuchten Quellen kann hinsichtlich der Haftung und der Gefahrtragung der Magistrate auch eine weitere wichtige Folgerung gezogen werden: Wenn die Magistrate keine *satisdatio*, also praktisch keine geeigneten Bürgen von den Vormündern verlangten, aber die von ihnen bestellten Vormünder bis zum Ende der Vormundschaft zahlungsfähig waren, haben die Magistrate für den nachträglichen Verlust ihrer Zahlungsfähigkeit nicht zu haften. (Weil die Gefahr von dieser nachträglichen Insolvenz schon das Mündel und dessen Pfleger zu tragen habe.) Wenn aber die ohne *satisdatio* bestellten Vormünder noch während der Vormundschaft insolvent wurden, belastet die subsidiäre Haftung die Magistrate, weil sie es versäumt haben, sich um geeignete Sicherheitsleistung zu kümmern, sie also nicht alles Mögliche für die Sicherung des Mündels getan haben.

Wenn aber die Magistrate geeignete Vormünder ernannten und sich gleichzeitig auch um die *satisdatio* kümmerten, in deren Rahmen die Vormünder geeignete Bürgen bestellten, haben die Magistrate alles getan, um die Interessen des Mündels zu schützen. So haben sie nicht einmal dafür zu haften, wenn sowohl die Vormünder als auch die Bürgen, die am Anfang noch solvent waren, später während der Vormundschaft aus unvorhersehbaren Gründen zahlungsunfähig wurden.

In dieser Hinsicht kann man wahrscheinlich mit Carbone⁶⁴ einverstanden sein: Die Magistrate waren im Grunde genommen nicht jedes Mal dazu verpflichtet, von den Vormündern Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn sie es aber versäumten, könnten sie sich nicht exkulpieren, wenn der Vormund dem Mündel Schäden verursachte, und während der Vormundschaft auch insolvent wurde. So war es nicht nur im Interesse des Mündels empfehlenswert, die *satisdatio*, also eine Bürgschaftsleistung zu fordern, sondern gleichzeitig auch im Interesse der Magistrate selbst.

Aus dem nächsten Ulpian-Fragment stellt es sich auch heraus, dass dem Mündel hinsichtlich des Vermögens der Magistrate – abweichend von dem Vermögen der Vormünder⁶⁵ – kein Vorrecht (*privilegium exigendi*) zustand. Es konnte nur gleichrangig mit den anderen Gläubigern der Magistrate seinen Anteil von dem Vermögen der Magistrate bekommen.⁶⁶

D. 27,8,1,14 Ulpianus 36 ad ed.

Privilegium in bonis magistratus pupillus non habet, sed cum ceteris creditoribus partem habiturus est.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Vormundsbestellung nur bestimmte Beamten hafteten, so insbesondere die Munizipalmagistrate, die Mitglieder des Stadtrates, und eventuell der *scriba* des Prätors, aber weder die römischen Stadtmagistrate, wie z. B. der Prätor oder der Konsul, noch der Statthalter mussten dafür haften.

Das Mündel konnte eine *actio subsidiaria* gegen die erwähnten Magistrate aber nur dann erhalten, wenn es Schäden in Zusammenhang mit der Vormundschaft erlitt, und es oder sein Pfleger nach der Beendigung der Vormundschaft rechtzeitig versuchte, seine Schäden sowohl mit den Vormündern als auch mit deren Bürgen ersetzen zu lassen, aber diese Versuche wegen der Insolvenz der Vormünder und der Bürgen mindestens teilweise erfolglos blieben. Die Magistrate mussten aber

⁶⁴ Carbone 2014, 125–126, 138–161.

⁶⁵ D.26,7,42; D.42,5,19.

⁶⁶ Ähnliches steht auch in dem sog. Straßburger Fragment von Ulpian. Siehe Lenel 1903, 932.

auch in diesem Fall nur dann haften, wenn sie bei der Vormundsbestellung irgendeinen Fehler begangen haben: Wenn sie arglistig oder fahrlässig gar keine, oder keine geeigneten Vormünder oder Bürgen bestellten, bzw. akzeptierten.

BIBLIOGRAPHIE

- Albertario, E. (1912) Dell' "actio subsidiaria" concessa al minore contro i magistrato. In: *Studi dell' Istituto di Esercitazioni nelle scienze giuridiche e sociali della R Università di Pavia*, 3–13.
- Bajánházy, I. (2018) A római magisztrátusok magánjogi felelőssége a D. 18.6.13(12) fragmentum alapján. In: Boóc, Á. et al. (Hgg.), *Studia in honorem József Szalma*. Budapest. 99–111.
- Benedek, F. und Pókecz Kovács, A. (2017) *Római magánjog*. Budapest–Pécs.
- Carbone, M. (2014) *Satisfatio tutoris: Sull'obbligo del tutore di garantire per il patrimonio del pupillo*. Milano.
- Carbone, M. (2017) Tutori magistratuali ed esonero dalla satisfatio in Gaio e in Giustiniano. *Teoria e Storia del Diritto Privato*, Nr. X., 1–28.
- Carbone, M. (2007) Un intervento del Senato in tema di libertas ed hereditas disposte per fideicommissum. In: *Studi per Giovanni Nicosia*. II. Milano: Giuffrè Editore. 247–268.
- Chevreau, E. (2017) The Evolution of Roman Guardianship through the Mechanism of excusatio tutelae. In: Yiftach, U. und Faraguna, M. (Hgg.), *Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World (Legal Documents in Ancient Societies VI Jerusalem, 3-5.11.2013.)* (GRAECA TERGESTINA STORIA E CIVILTÀ 4). Trieste. 189–202.
- Erman, H. (1894) Eine römisch-ägyptische Vormundschaftssache. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 15, 241–255.
- Fiebiger, O. (1905) Wilhelm Liebenam, Duoviri. In: Wissowa, G. (Hg.), *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Band 5. Stuttgart. 1798–1842.
- Földi, A. und Hamza, G. (2016) *A római jog története és institúciói*. Budapest.
- Galaboff, N. G. (2016) *Die Palingenesie der römischen Vormundschaftsgesetze*. Frankfurt am Main.
- Glück, Ch. F. (1829) *Ausführliche Erläuterung der Pandecten*. 30. Theils, 1. Abteil. Erlangen.
- Grelle, F. (2006) La datio tutoris dei magistrati municipali. In: Colognesi, L. C. und Gabba, E. (Hgg.), *Gli Statuti Municipali*. Pavia. 411–442.
- Guzmán, A. (1976) *Dos estudios en torno a la historia de la tutela romana*. Pamplona. 27–131.
- Havas, L. et al. (2001) *Római történeti kézikönyv*. Budapest.
- Honsell, H. et al. (1987) *Römisches Recht*. Berlin–Heidelberg.
- Jakab, É. Immunitás? Az állam kárfelelősségének történeti gyökereihez. [Manuskript]
- Jakab, É. (2017) Vis ac potestas. Gyámi vagyонkezelés a klasszikus római jogban. In Görög, M. und Hegedüs, A. (Hgg.), *Lege duce, comite familia: Ünnepi tanulmányok Tóthné Fábrián Eszter tiszteletére, jogász pályafutásának 60. évfordulójára*. Szeged. 199–211.
- Jakab, É. (2017a) Vormundschaft in lateinischen tabulae. In: Yiftach, U. und Faraguna, M. (Hgg.), *Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World (Legal Documents*

- in *Ancient Societies VI Jerusalem, 3-5.11.2013.*, (GRAECA TERGESTINA STORIA E CIVILTÀ 4). Trieste. 203–220.
- Karlowa, O. (1855) *Römische Rechtsgeschichte*. Bd. I. Leipzig.
- Kaser, M. (1971) *Das Römische Privatrecht*. I. Abschnitt. München.
- Kaser, M. und Knütel, R. et al. (2017) *Römisches Privatrecht*. München.
- Knütel, R. et al. (Hgg.) (2005) *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*. IV. Digesten 21–27.
- Kruse, T. (2017) Governmental Control of Guardianship over Minors in Roman Egypt. In: Yiftach, U. und Faraguna, M. (Hgg.), *Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World (Legal Documents in Ancient Societies VI Jerusalem, 3-5.11.2013.)*. (GRAECA TERGESTINA STORIA E CIVILTÀ 4). Trieste. 175–188.
- Kübler, B. (1918) Die Haftung für Verschulden bei kontraktsähnlichen und deliktsähnlichen Schuldverhältnissen. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 39, 172–223.
- Kunkel, W. und Wittmann, R. (1995) *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*. 2. Abschnitt: Die Magistratur. München.
- Levy, E. (1916) Die Haftung mehrerer Tutoren. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 37, 14–88.
- Levy, E. (1915) *Privatstrafe und Schadenersatz im klassischen römischen Recht*. Berlin.
- Lenel, O. (1927) *Das Edictum Perpetuum*. Leipzig. 540–541.
- Lenel, O. (1903) Zwei neue Bruchstücke aus Ulpian's Disputationen. In: *Sitzungsberichte der Königlichpreussischen Akademie der Wissenschaften*. Bd. 1903, 2. Halbband. Berlin. 922–936.
- Manfredini, A. D. (1990) Papiniano il patruus e la conferma dei tutori da parte dei magistrati municipali (D. 26, 3, 5). *Annali Univ. Ferrara - Scritti giuridici, Nuova Serie*, Vol. IV, 51–60.
- Mitteis, L. (1908) Über die Kompetenzen zur Vormundsbestellung in den römischen Provinzen. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 29, 390–403.
- Molnár, I. (1993) *A római magánjog felelősségi rendje*. Szeged.
- Molnár, I. und Jakab, É. (2015) *Római jog*. Szeged.
- Mommsen, Th. (1887) *Römisches Staatsrecht*. 1. Bd. Leipzig.
- Nörr, D. (2001) Zur Palingenesie der römischen Vormundschaftsgesetze. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 118, 1–72.
- Partsch, J. (1908) Der ediktale Garantievertrag durch receptum. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 29, 403–422.
- Pókecz Kovács, A. (2016) *A principátus közjoga*. Budapest–Pécs.
- Pókecz Kovács, A. (2015) A római közigazgatás Claudius uralkodása idején (Kr. u. 41–54). *IURA* 1, 100–110.
- Pókecz Kovács, A. (2015a) Róma városának közigazgatása a principatus korában. *IURA* 2, 100–108.
- Rampazzo, N. (2011) La «nominatio» e la responsabilità dei magistrati municipali. *Index* 39, 363–378.
- Rudorff, A. A. F. (1832) *Das Recht der Vormundschaft*. Bd. I. Berlin.
- Rudorff, A. A. F. (1834) *Das Recht der Vormundschaft*. Bd. III. Berlin.

- Sachers, E. (1948) Tutela. In: Mittelhaus, K. und Ziegler, K. (Hgg.), *Paulys Real-Enciklopädie der classischen Altertumswissenschaft 2. Reihe (R-Z), 7. Bd. Tributum bis Valerius* (RE 7A/2). (Waldsee [Württ.]). 1497–1599.
- Schmieder, Ph. (2007) *Duo rei. Gesamtbligationen im römischen Recht*. Berlin.
- Sciuto, P. (2007) I limiti alla competenza dei magistrati municipali in materia di datio tutoris. *Studi per Giovanni Nicosia*, VII, Milano. 349–392.
- Seiler, H. H. (1968) *Der Tatbestand der negotiorum gestio im römischen Recht*. Köln–Graz.
- Simshäuser, W. (1973) *Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien*. München.
- Talamanca, M. (1990) *Istituzioni di diritto romano*. Milano.
- Újvári, E. (2016) Contutores – a gyámok jogviszonya többes gyámság esetén a római jogban. *JURA*, 22/2, 184–192.
- Voci, P. (1970) La responsabilità dei contutori e degli amministratori cittadini. *IURA*, 21, 71–154.
- Ziegler, K. und Sontheimer, W. (Hgg.) (1979) *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*. Bd. 3. München: Lippiter – Nasidienus.